

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landesplanung vom 17.03.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 05.02.2021 werden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem ca. 1,6 ha großen Gebiet „nördlich der Büchener Straße, südwestlich im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 4“ ein allgemeines Wohngebiet (ca. 0,8 ha) festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 12 Einzelhäusern geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegen zu den o.g. Planungsabsichten bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 24.06.2019 und 19.11.2020 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p> <p>In der vorliegenden Begründung wurde die Darstellung der Innenentwicklungspotentiale aktualisiert. Die im Jahr 2015 im Rahmen eines Ortstermins mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg identifizierten Baulücken sowie alle Bauplätze in bestehenden Bebauungsplänen wurden mittlerweile umgesetzt. Gemäß Begründung haben sich keine neuen Baulücken ergeben, die für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Zusammenfassung der Planinhalte wird zugestimmt.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zu den Stellungnahmen vom 24.06.2019 und 19.11.2020 wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen der Innenentwicklungspotenziale werden in richtiger Form wiedergegeben.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Des Weiteren wurden die Festsetzungen überarbeitet. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen wird durch die geänderte Planung zwar nicht überschritten, ich weise aber darauf hin, dass nach derzeitigem Stand durch die vorliegende Planung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030 fast vollständig ausgeschöpft wird. Aufgrund der geänderten Zählweise im Zuge des 2. Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten noch 13 Wohneinheiten.</p>	<p>Der Hinweis auf den verbleiben wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen von 13 Wohneinheiten wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bröthen hat sich bewusst dazu entschieden den entsprechenden Entwicklungsrahmen im Zuge der 3. Änderung und Erweiterung nahezu vollständig auszuschöpfen.</p>	X	
<p>Mit Blick auf das erklärte Ziel der Gemeinde mit der Planung den ermittelten örtlichen Bedarf für die nächsten 10 Jahre zu decken, sollte insoweit die Vergabe der Grundstücke an örtliche Bauinteressenten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine gemeindeeigene Fläche, sodass im Zuge des Abverkaufes seitens der Gemeinde entsprechende Rahmendaten beachtet werden.</p>	X	
<p>Ziele der Raumordnung stehen den o.g. Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Bröthen wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Der Punkt 7 wird im Plan Teil B Text 2 x mit demselben Inhalt aufgeführt.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u> Zu der o.g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: <u>Zu „Hinweise – Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel“ in der Planurkunde/Ziffer 6.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung / Ziffer 8.3.4 der Begründung zum Bebauungsplan:</u> Die Ausführungen auf der Planurkunde sind missverständlich und nicht nachvollziehbar, die unter Ziffer 8.3.4 der Begründung zum Bebauungsplan formulierte Vermeidungsmaßnahme ist weiterhin fehlerhaft übernommen und nicht korrigiert worden.</p> <p>Eine Gefährdung von Gehölz brütenden Vogelarten wird vermieden, indem Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.</p> <p>Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Töten und Verletzen von Tieren, Zerstören von Eiern) und sowohl europäische Vogelarten und zugleich Zauneidechsen zu berücksichtigen, ist nur das auf den Stock setzen des Knickabschnitts im Bereich der Zufahrt erforderlich und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auch ausreichend. Die Maßnahme ist im Winter, außerhalb der Verbotsfrist umzusetzen.</p> <p>Die Hinweise auf der Planzeichnung sind, möglichst in Abstimmung mit einer entsprechend qualifizierten Fachperson, zu korrigieren.</p>	<p>Die Anerkennung der Bilanzierung zum A-RW 1 Erlass wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Teil B-Text wird entsprechend korrigiert.</p> <p><u>Zur Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bauzeitenregelung zum Artenschutz wird im Text-Teil B und in der Begründung redaktionell korrigiert.</p> <p>Dieses Vorgehen ist grundsätzlich vorgesehen.</p> <p>Dieses Vorgehen ist grundsätzlich vorgesehen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 17.03.2021

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Umweltbaubegleitung:</u> Eine Umweltbaubegleitung im Rahmen der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Abzäunung des Knick- schutzstreifens, Neuanlage Knick, Baumpflanzungen, Beachtung der Regelungen für die Fällung und Rodung von Gehölzen) halte ich auf Grund der Ausstattung des Plangebiets und der geplanten bzw. zu beachtenden Maßnahmen insgesamt unbedingt für erforderlich. So werden die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt und Fehlentwicklungen und Schäden können erkannt und verhindert werden. Ich bitte die Gemeinde, die Beauftragung eines geeigneten qualifizierten Fachbüros sicherzustellen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> In meiner letzten Stellungnahme hatte ich darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Kreises Bedenken im Hinblick auf die Größe des Baugebiets und die Anzahl der entstehenden Wohneinheiten bestehen. In ihrem Erlass vom 19.11.2020 hat die Landesplanung ebenfalls Bedenken geäußert und darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigt werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Umsetzung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen wird eine ökologische Baubegleitung durch ein geeignetes und qualifiziertes Fachbüro vorgesehen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Hinweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 17.03.2021 wurde seitens der Landesplanung die Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde Bröthen durch die Aufnahme der Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit anerkannt. Zudem wurde bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 17.03.2021

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Der vorgelegten Abwägung ist nun zu entnehmen, dass die Gemeinde Bröthen bewusst den vollen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030 ausschöpfen möchte. Hierbei wurde allerdings verkannt, dass der max. Entwicklungsrahmen nicht mit der Anzahl der Baugrundstücke gleichzusetzen ist. Durch die Festsetzung von max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude können wesentlich mehr WE entstehen. Die Bindung der Anzahl der WE an die Grundstücksgröße sollte insofern unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen erfolgen („höchstzulässige Zahl der Wohnungen“), und nicht unter Punkt 3 mit der Überschrift „Mindestgrundstücksgrößen“. (Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten ohnehin eher Höchst- als Mindestmaße für Grundstücke festgesetzt werden.)</p> <p>Ich weise im Übrigen darauf hin, dass vom maximalen Entwicklungsrahmen auch noch die Baufertigstellungen aus dem Jahr 2020 abzuziehen sind.</p> <p>Die Planung ist erneut mit der Landesplanung abzustimmen, eine positive landesplanerische Stellungnahme ist für den Fortgang der Planung zwingend erforderlich.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen der 3. Änderung und Erweiterung werden entsprechend der Anregung redaktionell neu geordnet.</p> <p>Da sich die Fläche des Plangebietes im Eigentum der Gemeinde befindet, erfolgt im Zuge des Abverkaufes der Grundstücke ein verantwortungsbewusster Umgang mit Grund und Boden. Aufgrund der Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde wird auf die Festsetzung einer maximalen Grundstücksgröße verzichtet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für das Jahr 2020 ist innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 eine Baufertigstellung zu verzeichnen.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.03.2021 wird seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bestätigt, dass der Gemeinde Bröthen ein verbleibender Entwicklungsrahmen von 13 Wohneinheiten zugewiesen wird und dieses somit durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 fast vollständig ausgeschöpft wird. Durch die im Jahr 2020 innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 weiter erfolgte Baufertigstellung erfolgt eine vollständige Inanspruchnahme des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde Bröthen bis zum Jahr 2030.</p> <p>Der Gemeinde Bröthen liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 17.03.2021 vor.</p>	X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 17.03.2021

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LLUR Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost Lübeck vom 08.02.2021</p> <p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die in ca. 700 Meter entfernte Biogasanlage (Biogasanlage Büchen) betreffend möglicher Lärmbeschwerden (insbesondere tieffrequente Töne) und Gerüche in der Planung bzw. bei der Gebietsausweisung berücksichtigt bzw. bewertet werden.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Für die Biogasanlage östlich der Ortschaft Büchen-Dorf liegt ein umfassendes Schallgutachten des Büros Lücking & Härtel GmbH vom 27.03.2017 vor, welches beim Amt Büchen eingesehen werden kann. Im Zuge des Gutachtens wird ermittelt, dass die Biogasanlage incl. BHKW-Motor in einem Gebäude an den nächstgelegenen Wohnhäusern am östlichen Rand der Ortschaft in Abständen von > 330 m Beurteilungspegel von maximal 48 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nacht erzeugt. Der westliche Rand des geplanten Wohngebietes in Bröthen weist einen Abstand von ca. 950 m zu dem die Lärmemissionen nachts bestimmenden BHKW im Mittelpunkt der Biogasanlage auf. Überschlägig ist gegenüber den Werten in Büchen-Dorf mit um ca. 9 dB(A) geringeren Lärmimmissionen von maximal 39 dB(A) am Tag und 27 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden weit unterschritten. Auch bezüglich tieffrequenter Geräusche können bei dieser großen Entfernung schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 17.03.2021

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Hinsichtlich möglicher luftverunreinigender Emissionen und Immissionen liegt dem Amt Büchen ebenfalls ein entsprechendes Gutachten für die Ortschaft Büchen-Dorf vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am östlichen Rand von Büchen-Dorf diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Aufgrund der größeren Entfernung zu den Flächen des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die bestehende Biogasanlage somit ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die künftigen Wohnbauflächen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 ergeben.</p> <p>Aufgrund der Entfernung von ca. 950 m zwischen der bestehenden Biogasanlage östlich der Ortschaft Büchen-Dorf und der Fläche des Plangebietes wird keine Erfordernis gesehen die entsprechenden Untersuchungen der Begründung als Anlage beizufügen.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 09.03.2021 10-II-0150.09.03.21</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung hat keine Bedenken und Hinweise zu o.g. Maßnahme vorzubringen, da der Erlass zur Regenwasserbeseitigung vom Oktober 2019 berücksichtigt wurde.</p> <p>Im Übrigen verweist der Verband auf seine Stellungnahme vom 02.11.2020 (Az: 10-II-0150.02.11.20), welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15.03.2021 S00982861</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2021. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewerbung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Amt Büchen Ordnungsamt vom 16.02.2021</p> <p>Aus ordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Erfahrung aus dem B-Plan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können, würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, dass für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- und Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.</p> <p>2. Auf die Verkehrssicherungspflicht aus § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.</p> <p>3. Im Plan ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierfür ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg erforderlich. Ich weise schon im Vorwege darauf hin, dass die baulichen Vorgaben an die Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt sein müssen (<u>keine</u> klare Abtrennung der Verkehrsflächen durch Kantstein oder bepflanzte Inseln, <u>kein</u> verschiedenfarbiges Pflaster).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bemessung der einzelnen Grundstücke erfolgt auf Ebene der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung und Umsetzung des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Abstimmung sowie die Einholung entsprechender Genehmigungen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
Beteiligung bis zum 17.03.2021**

Stand vom 21.07.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.02.2021 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH Trassenauskunft vom 05.02.2021 ➤ Vodafone/Vodafone Kabel Deutschland GmbH S00982891 vom 15.03.2021 ➤ IHK vom 18.03.2021 ➤ Gemeinde Fitzen vom 17.03.2021 ➤ Gemeinde Büchen vom 16.02.2021 ➤ (1006) Gebäudemanagement S-H vom 16.03.2021 ➤ (1005) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ➤ (1004) HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 002.03.2021 ➤ (1003) 50 Hertz Transmissionen GmbH vom 23.02.2021 ➤ (1002) Innenministerium des Landes S-H, Kampfmittel vom 11.02.2021 ➤ (1001) LLUR untere Forstbehörde Mölln vom 09.02.2021 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG Schwarzenbek vom 19.03.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X